



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –**

### **Frage Nummer 36 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Johannes  
Becher**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die Flughafen München GmbH (FMG) in der Anzeige des Baubeginns (S. 4, Erweiterung des Vorfelds Ost (Modul C-02.5), Anlage B 5) am 08.04.2019 erklärte, dass die Teilfläche des nach dem 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zu erweiternden Vorfelds Ost „zum Abstellen und zur Abfertigung von Flugzeugen im Rahmen des bestehenden 2-Bahnen-System benötigt“ werde, und angesichts des Bescheids der Regierung von Oberbayern von 2024, in dem auf S. 12 steht, dass das erweiterte Vorfeld Ost dazu diene, „die durch eine 3. Start- und Landebahn erhöhte Gesamtkapazität des Flughafens durch die dadurch bedingten zusätzlichen Bodenkapazitäten darzustellen“, frage ich die Staatsregierung, ob die Begründung der FMG für den Bau des Vorfelds Ost aus dem Jahr 2019 zutreffend war, wenn nein, warum falsche Angaben gemacht wurden, und wenn ja, wie es sein kann, dass im Jahr 2024 von der Regierung von Oberbayern eine andere Begründung angeführt wird?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann auf Basis von Informationen der Flughafen München GmbH (FMG) Folgendes mitgeteilt werden:

Der Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen (98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss – ÄPFB) umfasst neben dem Bau einer 3. Start- und Landebahn auch weitere Anlagen. Bei der Erweiterung des Vorfelds Ost (Modul C-02.5) handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme von Flugbetriebsflächen für das durch den 98. ÄPFB zugelassene Ausbauvorhaben.

Die Teil-Realisierung der planfestgestellten Erweiterung des Vorfelds Ost findet dort seine Rechtsgrundlage und erhöht die Gesamtkapazität an Abstellpositionen (Bodenkapazität).

Es handelt sich bei den weiteren Anlagen des 98. ÄPFB um notwendige Maßnahmen wie die Erweiterung des Vorfelds Ost (Modul C-02.5), die zur Erschließung des

Flughafens auf Basis des heutigen und künftigen Verkehrsaufkommens erforderlich sind.